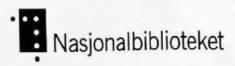
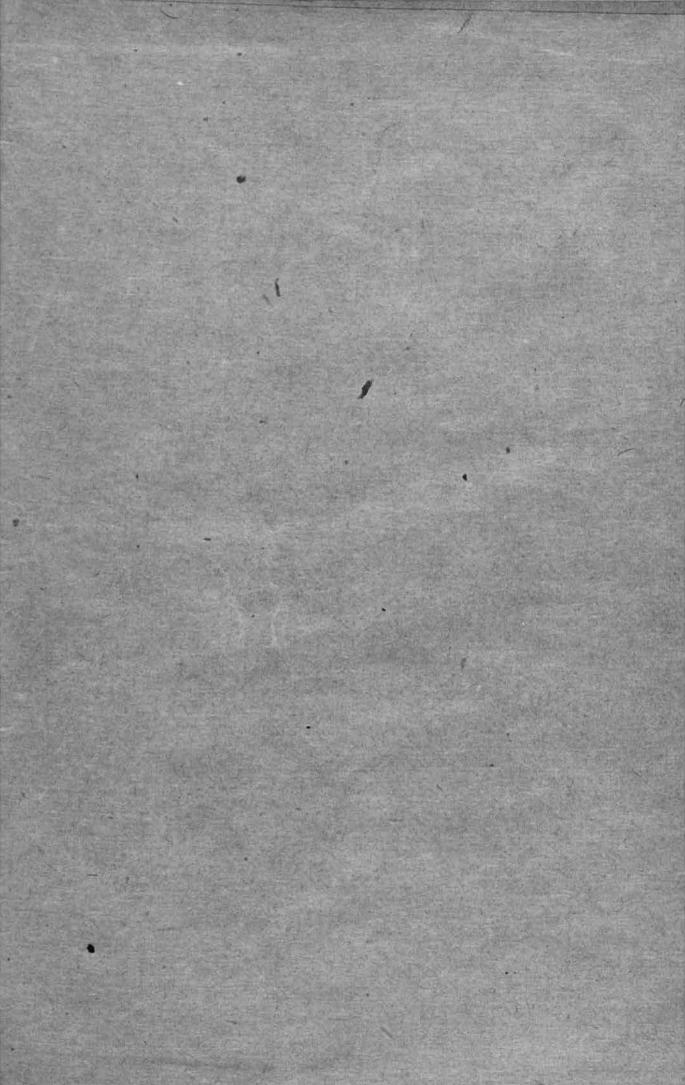
N.A. 2569

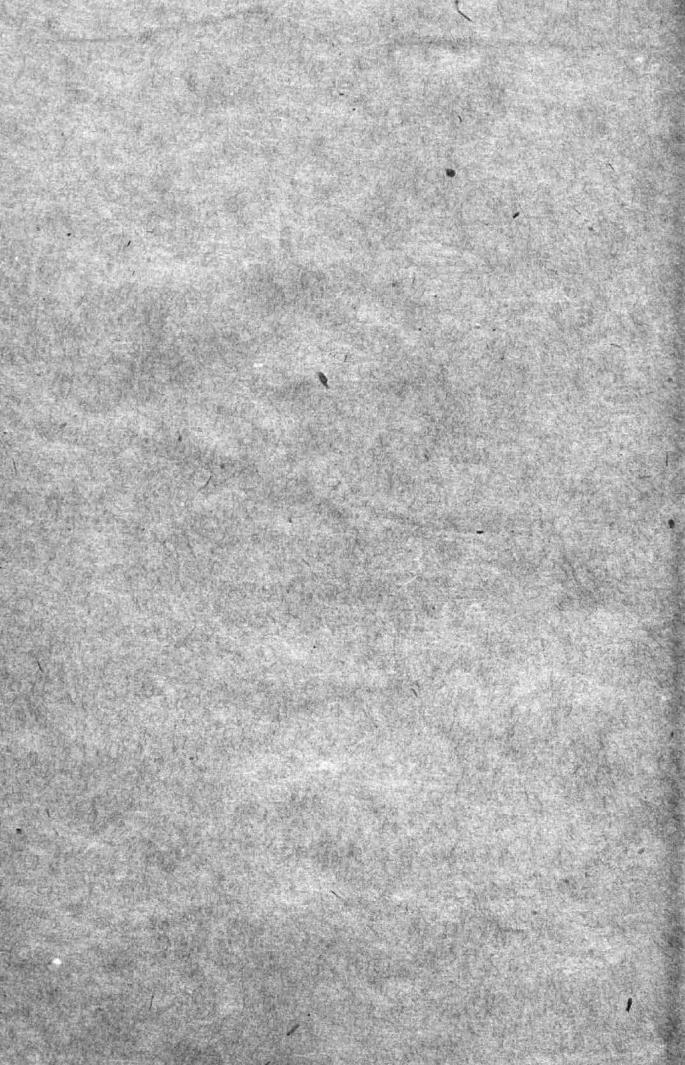


Ex Libris









Constitution

Des

Königreichs Morwegen

vom:

17. Mai und 4. November 1814.

Mus bem Mormegifden überfest

und

ber freien beutschen Nation gewidmet

bon

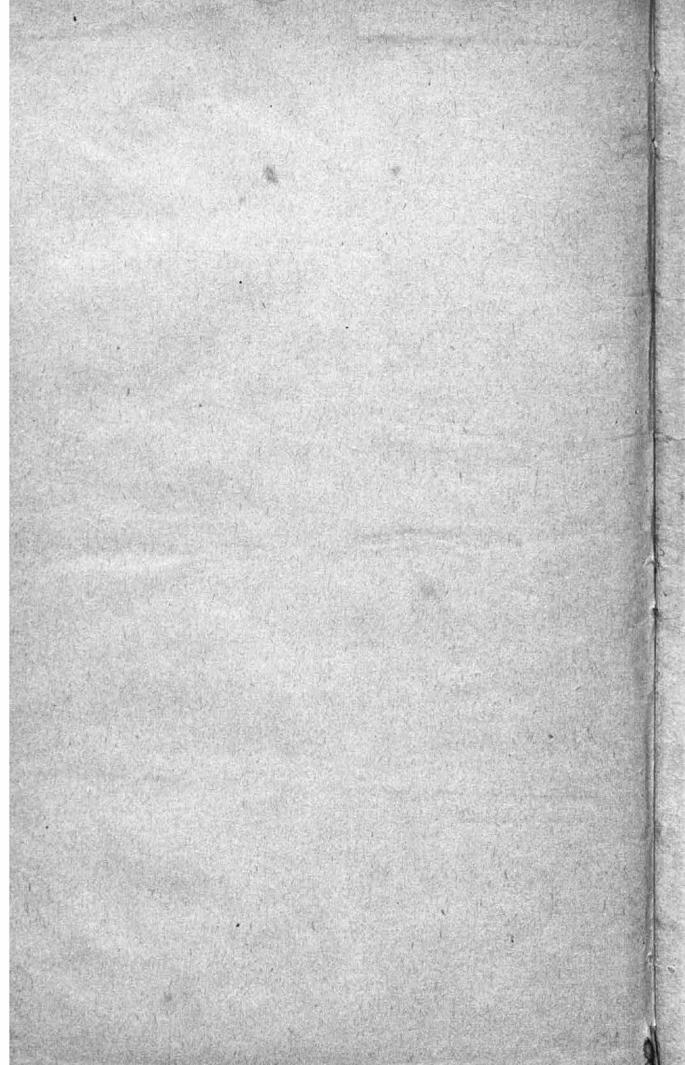
Metiler & Winther

in Swinemante.

Stettin.

In Commiffion bei Emald Gengenfohn.

1848.



Morwegens Grundgesek

Application of the Control of the accordance to the control of the

The Ministrate Line and Control of the Control of the State of the Control of the

Antifier in the point of Association of Association of Antifier in the Antifier of Antifier in Antifie

Edgliec Freier Latz gehörte wirk, foll isle Name unt die Johnskiert födenstignif Die annibel Einlichteren Sierriche eingesten nach die ein derendere falle.

the state of the state of the state of the state of

vom 17ten Mai und 4ten November 1814.

The State of the Miles of the Committee of the State of t

to The Laure point wolfaids many down that make the first work in the same

studies in new turch can their a beginning, our per Bould for fello

A comment about a former mention that she are a comment, more the seek of the seek

A. Won der Staatsverfaffung und der Religion.

S. 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbststäns diges, untheilbares und unveräußerliches Reich, vereinigt mit Schwesten unter einem König. Seine Regierungsform ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§. 2. Die evangelisch-lutherische Religion verbleibt die öffentliche Religion des Staates. Die Einwohner, welche sich dazu bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden werden nicht geduldet.

Auch Juden dürfen das Reich nicht betreten. (Lufflufom The

B. Won der ausübenden Gewalt, von dem König und der königlichen Familie.

S. 3. Die ausübende Gewalt hat der König.

S. 4. Der König soll sich beständig zur evangelisch lutherissichen Religion bekennen, dieselbe aufrechthalten und sie beschützen.

§. 5. Die Person des Königs ist heilig; kein Tadel kann ihn treffen, keine Anklage gegen ihn erhoben werden. Die Versantwortlichkeit ruht auf seinen Räthen.

S. 6. Die Erbfolge ist linnal und agnatisch, so wie sich die Bestimmung barüber in der von den Reichsständen Schwedens beschlossenen und vom König angenommenen Successions-Ordnung vom 26sten September 1810 sindet, die in der Uebersetzung diesem Grundgesetze beigesügt wird. Erbrecht hat auch der noch Ungeborne, welcher seine gehörige Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach dem Tode des Baters zur Welt kommt.

Wenn ein Prinz, der das Erbrecht auf Norwegens und Schwedens verseinigte Krone hat, geboren wird, soll sein Name und die Zeit seiner Geburt auf tem zunächst Statt sindenden Storthing angegeben und in dem Protocoll aufges

zeichnet werben.

S. 7. Ist kein zu ber Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden, so kann der König einen Nachfolger zu einer und derselben Zeit dem Storthing Norwesgens und den Ständen des schwedischen Reichs in Borschlag bringen; sobald der König seinen Borschlag gemacht hat, sollen die Nepräsentanten beider Bölker aus ihrer Mitte ein Committee erwählen, welche das Necht hat, die Wahl zu bestimmen, so fern der Borschlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit die Beipsichtung der Nepräsentanten eines jeden Bolkes besonders erhält.

Die Anzahl der Mitglieder dieser Committeen, die aus gleichviel Personen aus jedem Neiche bestehen muß, und die Ordnung, welche bei der Wahl zu besobachten ist, wird durch ein Gesetz bestimmt, das der König zur selben Zeit dem zunächst Statt sindenden Storthing und den Reichsständen Schwedens in Vorschlag bringt. Aus der gesammten Committee tritt Einer durch das Locs dazu bes

ftimmt heraus.

§. 8. Die Zeit der Minderjährigkeit des Königs wird durch ein Gesetz bestimmt, das durch eine Uebereinkunft zwischen dem Storthing Norwegens und den Ständen Schwedens erlassen wird, oder falls man sich nicht darüber vereinigen kann, durch eine von den Repräsentanten beider Reiche ernannten Committee, mit dem im vorstehenden §. 7. angeführten Bestimmungen.

Wenn der König das gesemäßige Alter erreicht hat, erklärt

er fich öffentlich für mundig.

§. 9. Sobald der König im mündigen Alter die Regierung antritt, legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: "Ich gelobe hiemit und schwöre, daß ich über das Königreich Norwegen, seiner Constitution und seinen Gesetzen gemäß, regieren will, so wahr mir Gott helse und sein heiliges Wort!"

Ift zur Zeit das Storthing nicht versammelt, so wird der Eidschriftlich im Staatsrathe niedergelegt und von dem König feierlich auf dem zunächst folgenden Storthing entweder mündlich oder schrift-

lich durch Denjenigen wiederholt, den er bazu beschickt.

S. 10. Die Krönung und Salbung bes Königs findet, nachdem er mundig geworden, in der Domkirche zu Drontheim Statt, und zwar zu der Zeit und mit den Ceremonien, wie er dieses selbst bestimmt. S. 11. Der König hält sich jedes Jahr eine Zeitlang in Norwegen auf, falls keine wichtige Hindernisse eintreffen.

S. 12. Der König erwählt felbit einen Rath von norwegi= fchen Burgern, bie jedoch nicht unter 30 Jahr fein muffen. Diefer Rath foll aus wenigstens einem Staatsminifter und fieben anbern Mitgliedern bestehen.

Auch kann ber König einen Bicekönig, ober einen Statthalter

beschicken.

Der König vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Staatsrathes, wie er es für bienlich erachtet. Zum Sip im Staatsrathe fann ber König, ober in seiner Abwesenheit der Bicefonig, (ober ber Statthalter in Berein mit ben Staatsrathen) bei außerordentlichen Gelegenheiten, außer ben gewöhnlichen Mitgliedern bes Staatsrathes, andere norwegische Burger, nur feine Mitglieder bes Storthings, berufen.

Bater und Sohn, oder zwei Brüder dürfen nicht zu gleicher Zeit Sit im Staatsrathe haben.

S. 13. Bei Abwesenheit bes Königs überträgt derselbe bie innere Verwaltung bes Reiches in solchen Fällen, wie er sie selbst bezeichnet, bem Vicekönig oder Statthalter nebst wenigstens fünf der

Mitalieder bes Staatsrathes.

Diese sollen die Regierung im Namen des Königs und an seiner Statt führen. Sie sollen den Bestimmungen dieses Grundgesetzes, sowie ben besonderen damit übereinstimmenden Vorschriften, welche der König ihnen in der Instruction ertheilt, unverbrüchlich nachkommen. Bon den Angelegenheiten, die fie folderweise abthun, haben sie einen unterthänigen Bericht an ben König einzusenben.

Die Gefcafte werden durch Abstimmen (Botiren) abgethan, wobei, im Wall bie Stimmen gleich find, ber Dicefonig oder Statthalter, ober, in ihrer

Abwefenheit, bas erfie Mitglied bes Staatsrathes, zwei Stimmen hat.

S. 14. Bicefonig fann nur ber Kronpring ober beffen alterer Sohn fein, aber nicht vor bem für ben König bestimmten Alter ber Bolljährigfeit. Bum

Statthalter wird entweder ein Norweger ober ein Schwede ermablt.

Der Bicekönig soll im Reiche wohnen und darf sich außerhalb besselben nicht langer, als brei Monate bes Jahres aufhalten. Wenn ber König anwesenb ift, bort bie Funftion bes Bicefonige auf. Eriftirt fein Bicefonig, fonbern ein Statthalter, fo hort ebenfalls bie Funktion besfelben auf, ba er benn in foldem Falle bloß ber erfte Staaterath ift.

8. 15. Bei dem König verbleiben fets, unter Seinem Anfenthalte in Schweden, ber norwegische Staatsminister und zwei von ben Mitgliedern bes

Staatsrathes, welche letztere jedes Jahr umwechseln. Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Berantwortlichkeit, wie die in Norwegen befindtiche (im S. 13. genannte) Regierung, und nur in ihrem Beisein soll der König die norwegischen Angelegenheiten abthun.

Alle Anträge von norwegischen Bürgern an den König sind erst an die norwegische Regierung einzuliesern und mit dem Gutachten derselben zu versehen, ehe darüber entschieden werden kann.

Im Allgemeinen darf über keine Angelegenheiten entschieden werden, ohne daß vorher das Gutachten der in Norwegen befindlichen Regierung barüber ein=

geholt ift, es fei benn etwa, daß wichtige hinderniffe folches verbieten.

Der norwegische Staatsminister trägt die Angelegenheiten vor und ist für die Uebereinstimmung der Expeditionen mit den gefaßten Beschlüssen verants wortlich.

S. 16. Der König ordnet alle öffentlichen Kirchen- und Gottesdienste, alle Zusammenkunste und Versammlungen wegen Religionssachen an, und sieht dahin, daß die öffentlichen Lehrer

ber Religion die ihnen vorgeschriebenen Rormen befolgen.

S. 17. Der König kann Verordnungen, welche den Handel, den Zoll, Gewerbe und Polizei betreffen, ergehen lassen und sie aufheben; doch müssen tieselben nicht der Constitution und den (in den nachfolgenden SS. 77, 78 und 79 bestimmten) vom Storthing gegebenen Gesehen widersprechen. Sie gelten dann provisorisch bis zu dem nächsten Storthing.

\$. 18. Der König läßt überhaupt die Steuern und Abgasten einfordern, welche das Storthing auferlegt. Die norwegische Staatscasse verbleibt in Norwegen, und ihre Einnahme wird allein

jum Beften Norwegens verwandt.

S. 19. Der König wacht darüber, daß das Eigenthum und die Regalien des Staates auf die von dem Storthing angegebene und für das Gemeinwesen nützlichste Weise angewandt und verswaltet werden.

S. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichts gefallen und dessen Gutachten eingeholt ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er die Gnade des Königs annehmen, oder sich der ihm zuerskannten Strafe unterwerfen will.

In solchen Sachen, die der Odelsthing bei dem Neichsgericht anhängig macht, kann keine andere Begnadigung, als Freisprechung

von der zuerkannten Lebensstrafe, Statt finden.

S. 21. Der König wählt und bestätigt, nachdem er seine

norwegischen Staatsrathe darüber gehört hat, alle civilen, geiftlichen und Militär=Beamten. Diese schwören der Constitution und dem König Trene: und Gehorsam. in dan Beinere Italia Committel Co

Die königlichen Prinzen durfen feine civile Memter befleiben; toch fann zum Bicckönig ber Kronpring ober fein altefter Sohn

feinblichen Ueberfall) ohne Einreinigung des Stormedremitmonred S. 22. Der Statthalter bes Reiches, ber Staatsminister und Die übrigen Mitglieder des Staatsrathes, sowie die Beamten, die auf den Comptoiren derselben angestellt sind, die Gesandten und Consuln, civile und geistliche Obrigkeitspersonen, die Chefs, bei den Regimentern und andern Militär-Corps, die Commandanten in den Festungen und die Oberbefehlshaber auf den Kriegsschiffen können, ohne vorhergehenden Richterspruch, von dem König verabschiedet werden, nachdem er zuvor das Gutachten des Staatsrathes vernommen hat. Inwiesern den so verabschiedeten Beamten eine Pen-sion kann zugestanden werden, wird auf dem zunächst folgenden Storthing bestimmt. Bis dahin genießen sie zwei Drittheile ihrer

Andere Beamten kann nur der König suspendiren, und sollen diese dann sogleich vor den Richterstuhl gefordert werden, aber sie können nicht ohne vorhergegangenes Urtheil abgesetzt, auch nicht wider ihren Willen nach andern Orten versetzt werden.

S. 23. Der König kann nach seinem eigenen Gutdunken Orden zur Belohnung für ausgezeichnete Berdienfte ertheilen, melches öffentlich zur Kenntniß gebracht werben muß; aber es fieht Ihm nicht frei, irgend einen andern Rang oder Titel zu ertheilen, als den, welchen das jedesmalige Amt mit sich führt. Der Orden überhebt Niemanden der gemeinsamen Pflichten und Lasten des Staatsbürgers, auch bevorzugt berfelbe feinesweges zur Erlangung von Staats Memtern. Beamten, welche in Gnaden verabschiedet werden, behalten den Titel und Rang ihres vorhin bekleideten

Es dürfen hiernach keine perfonliche oder gemischte erbliche

Borrechte irgend Jemandem zugestanden werden *).

iet-endwif grunn indonen

S. 24. Der König erwählt und verabschiedet nach eigenem Gutdünken seinen Hofftaat und seine Hofbedienten.

^{*)} Seit 1821 ift ber Abel in Morwegen ganzlich aufgehoben.

S. 25. Der König hat den Oberbefehl über die Lands und Scemacht des Neiches; dieselbe darf ohne die Einwilligung des Storthings nicht vermehrt, noch vermindert werden; sie darf nicht fremden Mächten zum Dienst überlassen werden, auch dürfen keine Kriegsleute fremder Mächte (ausgenommen Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall) ohne Einwilligung des Storthings in's Land gezogen werden.

In Friedenszeiten dürfen keine andern, als norwegische Truppen in Norwegen, und keine norwegische Truppen in Schweden stationirt sein; doch kann der König in Schweden eine norwegische Garde von Freiwilligen haben und kann für eine kurze Zeit, höchstens auf 6 Wochen im Jahr, die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Neiche zu Wassenübungen innerhalb dieser oder jener Grenze des Neichs zusammenberufen; doch dürfen in Friedenszeiten in keinem Valle mehr Kriegsleute, als 3000 Mann von allen Wassen insgesammt in eines der Neiche von der Kriegsmacht, des andern hinübergezogen werden.

Zu Angriffstriegen dürfen die Truppen und die Ruberflotstille Norwegens nicht ohne Einwilligung des Storthings gebraucht

werden.

Die norwegische Flotte foll ihre Werfte und in Friedenszeiten ihre Stationen eber Safen in Norwegen haben.

Die Kriegsfahrzeuge bes einen Reiches burfen nicht mit ben Seeleuten bes andern bemannt werben, außer wenn biese fich freiwillig miethen laffen.

Die Landwehr, so wie die übrigen norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen zu keiner Zeit außerhalb den

Grenzen Norwegens gebraucht werben. 10 (1)

suberusen, Krieg anzusangen und Frieden zu schließen, in Bündsusserusen, Krieg anzusangen und Frieden zu schließen, in Bündsusse einzugehen und Bündnisse aufzuheben, Gesandte abzuschischen und entgegenzunehmen. Wenn der König sich in einen Krieg einslassen will, dann soll Er seine Absicht der Regierung in Norwegen mittheilen und ihr Gutachten darüber einholen, sowie einen vollsständigen Bericht über den Zustand des Reiches in Hinsicht seiner Finanzen. Vertheidieumgen

Finanzen, Bertheidigungsmittel u. f. w.

Wenn dieses geschehen ist, beruft der König den norwegischen Staatsminister und die norwegischen Staatsräthe, sowie auch die schwedischen, zu einem außerordentlichen Staatsrathe zusammen, und legt dann die Gründe und die Umstände dar, welche in solchem Valle in Erwägung zu ziehen sind, wobei die Erklärung der norwegischen Regierung von dem Zustand dieses Reiches, als auch eine ähnliche des schwedischen Reiches, gegeben wird. Ueber diese Gegenstände verlangt dann der König das Gutachten des Staatss

rathes, welches derfelbe, jedes einzelne Mitglied für sich, zu Prostocoll geben soll, und zwar unter der Verantwortlichkeit, welche das Grundgesetz enthält, und hat dann der König das Recht, einen solchen Beschluß zu fassen und auszuführen, wie Er ihn für den Staat am dienlichsten erachtet.

S. 27. Alle Staatsräthe sollen, wenn sie nicht eine durch das Gesetz zu rechtsertigende Verhinderung haben, im Staatsrathe anwesend sein, und darf daselbst kein Beschluß gefaßt werden, wenn

nicht über die halbe Angahl ber Mitglieder versammelt ift.

In den norwegischen Angelegenheiten, welche (zufolge S. 15.) in Schwesten abgethan werden, darf kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht der norwegische Staatsminister und ein norwegischer Staatsrath, oder beide norwegischen Staatsrathe zugegen sind.

S. 28. Borstellungen wegen Besetzung von Aemtern und andern Sachen von Wichtigkeit (diplomatische und eigentlich militärische Commando: Sachen aussgenommen), sollen im Staatsrathe von dem Mitgliede, zu bessen Fach sie gehören, vorgetragen und von demselben in Nebereinstimmung mit dem im Staatsrathe gefaßten Beschluß expedirt werden.

S. 29. Berbietet ein durch bas Gesetz zu rechtsertigendes Hinderniß irgend einem Staatsrath sich einzusinden und die Sachen, die in sein Fach gehören, vorzutragen, so sollen dieselben von einem andern Staatsrathe vorgetragen werz ben, den der König, wenn er zugegen ist, oder sonst Der, welcher den Borsit im Staatsrathe hat, in Berein mit den übrigen Staatsrathen, dazu constituirt.

Werden von den Mitgliedern des Staatsrathes so viele nach oben ges dachter Weise verlindert, daß nur die Hälfte der bestimmten Anzahl zugegen ist, so sollen andere Beamte auf gleiche Weise zum Sit im Staatsrathe constituirt werden, in welchem Falle unvorzüglich ein Bericht darüber an den König erstattet wird, welcher dann entscheidet, ob die so constituirten Mitglieder in ihrer Funktion verbleiben sollen.

\$. 30. Im Staatsrathe wird ein Protocol über alle Sachen geführt, welche daselbst verhandelt werden. Jeder, der einen Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet, seine Meinung freimüthig zu sagen, die der König zu hören verbunden ist. Diesem aber ist es vorbehalten, einen Beschluß nach eigenem Ermessen zu sassen. Finstet irgend ein Mitglied des Staatsrathes, daß der Beschluß des Königs gegen die Staatsform oder die Gesetze des Reiches streitet, oder dem Lande augenscheinlich zum Schaden gereicht, so ist es Pflicht, frästige Gegenvorstellungen zu machen, sowie seine Ansicht dem Protocol einzuverleiben. Wer nicht auf so gedachte Weise protestirt hat, wird dasur angesehen, daß er dem König beistimmt und ist dafür dergestalt verantwortlich, wie dieses weiter unten ges

bacht wird, und kann von dem Obelsthing bei dem Reichsgerichte

belangt werben.

S. 31. Alle vom König selbst ausgefertigten Befehle (milistärische Commando Sachen ausgenommen) sollen von dem norwes gischen Staatsminister contrassignirt werden.

S. 32. Die Beschlüsse welche die Regierung in Norwegen bei Abwesensheit bes Königs faßt, werden im Namen des Königs ausgesertigt und von dem Bicekönig oder dem Statthalter und dem Staatsrathe unterzeichnet, sowie von Demjenigen, welcher die Sache vorträgt, contrassgnirt, da derselbe für die Ueberseinstimmung der Expeditionen mit dem Protocoll, in welches die Resolution einsgeführt ist, verantwortlich gemacht wird.

S. 33. Alle Borftellungen von norwegischen Angelegenheiten, sowie bie Expeditionen, welche beswegen geschehen, werden in norwegischer Sprache abgefaßt.

S. 34. Der nächste Thronerbe, wenn er der Sohn des regierenden Königs ift, führt den Titel: Kronprinz. Die übrigen, welche ein Erbrecht auf die Krone haben, werden Prinzen, und die königlichen Töchter Prinzessinnen genannt.

\$. 35. Sobald der Thronerbe sein 18tes Jahr zurückgelegt hat, ist er berechtigt, Sip im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne

Stimme ober Berantwortung.

§. 36. Kein Prinz von Geblüt darf sich ohne Erlaubniß des Königs verheirathen. Handelt er diesem zuwider, so verwirkt er sein Recht auf die Krone Norwegens.

§. 37. Die königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen

\$. 37. Die königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Person keinem Andern Rechenschaft schuldig sein, als nur dem Könige oder Demsenigen, welchen Er zum Richter über ste setzt.

\$. 38. Sowohl der norwegische Staatsminister, als die beis den norwegischen Staatsräthe, welche den König begleiten, haben Sitz und deliberende Stimme im schwedischen Staatsrathe, wenn daselbst Gegenstände verhandelt werden, die beide Reiche betreffen.

In solchen Fällen muß zugleich bas Gutachten der in Norwegen befindlichen Regierung eingeholt werden, es sei denn, daß die Sachen eine so schleunige Entscheidung erfordern, daß man

bagu feine Beit erlangen fann.

S. 39. Stirbt der König, während der Thronfolger noch unmündig ist, dann soll sogleich der norwegische und schwedische Staatsrath zusammentreten und gemeinschaftlich eine Einberufung zu dem Storthing in Norwegen und dem Neichstag in Schweden ergehen lassen.

S. 40. Bis die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind und über die Regierung während der Minderjährigkeit des

Königs Anordnungen getroffen haben, steht ein aus einer gleichen Anzahl norwegischer und schwedischer Mitglieder zusammengesetzter Staatsrath der Verwaltung der Neiche mit Beobachtung der gegenseitigen Grundgesetze derselben vor.

Der norwegische und der schwedische Staatsminister, welche Sit in oben gedachtem zusammengesetzten Rath haben, entscheiden

burch das Loos, Wer den Borfit haben foll.

§. 41. Die in den vorhergehenden §§. 39. u. 40. bestimmsten Maßregeln sollen auch jedesmal Statt finden, wenn es, zufolge der Regierungsform Schwedens, dem schwedischen Staatsrathe zustommt, in Eigenschaft eines Staatsrathes die Regierung zu führen.

S. 42. In Betreff der nähern Bestimmungen, die in den, unter den SS. 39, 40. u. 41. angeführten Fällen nöthig sind, schlägt der König auf dem zunächst Statt findenden Storthing in Norwegen und dem Neichstag in Schweden ein Gesetz vor, das auf den Grundsätzen völliger Gleichheit beider Reiche gebau't ist.

S. 43. Die Wahl der Bormünder, welche die Regierung für den unmündigen König zu verwalten haben, soll nach denselben Regeln und auf dieselbe Weise vorgenommen werden, wie oben s. 7 für die Wahl eines Thronfolgers vorgeschrieben worden.

S. 7. für die Wahl eines Thronfolgers vorgeschrieben worden.

S. 44. Diejenigen, welche, in den unter den SS. 40. u. 41. angeführten Fällen, der Regierung vorstehen, sollen auf norwegischer Seite vor dem Storthing folgenden Sid ablegen: "Ich gelobe hiemit und schwöre, daß ich der Regierung in Ueberseinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen vorstehen will, so wahr mir Gott helse und sein heisliges Wort!" Die Schweden legen einen Sid vor den Reichsesständen Schwedens ab. Wird um die Zeit sein Storthing oder Reichstag abgehalten, so wird der Sid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt und nachher auf dem zunächst solgenden Storthing oder Reichstag wiederholt.

S. 45. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, sollen sie

bem König und bem Storthing Rechenschaft ablegen.

s. 46. Unterlassen Betressende, sogleich, in Uebereinstimmung mit den §8. 39. u. 41. den Storthing zusammenzuberufen, so liegt eine solche Zusammenberufung nach Verlauf von vier Wochen dem höchsten Gericht als eine unerläßliche Pflicht ob.

S. 47. Die Aufficht über bie Erziehung bes unmimbigen Ronigs, foll, wenn ber Bater barüber feine fdriftliche Berfügung hinterlaffen hat, auf die in ben S. 7. u. 43. vorgeschriebene Weise imgen derunderige berfelben vor. beftimmt werben.

Es ift eine feste Regel, baß ber unmundige König hinlang-

lichen Unterricht in ber norwegischen Sprache erhalt.

S. 48. 3ft ber mannliche Ronigsstamm ausgestorben, und noch kein Thronfolger erwählt, so soll ein neuer Königsstamm auf die im S. 7. vorgeschriebene Weise erwählt werden. Inzwischen hat man fich in Betreff ber ausübenden Macht nach S. 43. 3u verhalten. amerikant eines Engischen bie Regierung in immer

C. Bon dem Burgerrecht und der gefetgebenden war doing min mount Macht, which med one managers.

S. 49. Das Bolf übt bie gesetzgebende Macht burch bas Storthing aus, welches aus zwei Abtheilungen, aus bem Lagthing

und bem Dbelething befteht.

8. 50. Stimmfähig find nur norwegische Burger, welche ihr 25stes Jahr zurückgelegt haben, 5 Jahr im Lande ansäßig ges wesen find, fich noch bort aufhalten, und entweber

ber nähren Beftinumimaen, bie in ben,

a) Beamte sind, oder gewesen find; b) Land besitzen, oder seit länger als 5 Jahren matriculirtes Land bebau't haben;

c) Stadtbürger sind, oder in einer Stadt, oder auf dem Lande ein Haus, oder ein Grundeigenthum bestihen, das wenigstens 300 Speciesthaler an Werth ist.

\$. 51. Ein Personen Berzeichniß aller stimmfähigen Ein-wohner soll in jeder Stadt von bem Magistrat und in jedem Rirdfpiel von bem Bogt und bem Prediger abgefaßt werden.

Gin Jeder foll, ehe er in bas Berfonen - Berzeichniß eingeführt wird, öffentlich auf bem Gericht ber Constitution ben Gib ber Treue schwören.

S. 52. Das Stimmrecht wird suspendirt:

a) bei Anklagen vor dem Thing (Gericht) wegen Berbrechen;

b) bei Unmundigmachung; n minger wolfenning adlei zuis abili

e) bei einem Banquerott ober Falliffement, bis die Greditoren ihre

volle Bezahlung erhalten haben, es fei benn bag bas Falliffement etwa durch Feuerschaden oder einen andern beweislichen, nicht anzurechnenden Unfall entstanden.

8. 53. Das Stimmrecht geht verloren:

wenn man zu Zuchthausstrafe, Zwangsarbeit oder sonst einer entehrenden Strafe verurtheilt gewesen ist;

b) wenn man ohne Einwilligung der Regierung in die Dienste

einer fremden Macht tritt;

e) wenn man das Bürgerrecht in einem fremden Staat erwirbt; d) wenn man überführt wird, daß man Stimmen erfauft, seine eigene Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlvers. 54. Wahl= und Districts = Versammlungen werden jedes

britte Jahr gehalten und müffen vor Ausgang bes Decembers been-

bigt fein.

s. 55. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptfirche des Pfarramtes, in den Städten aber in der Rirche, auf dem Rathhause ober an irgend einem andern bagu be= quemen Orte gehalten; sie werben auf bem Lande von ben Pfarrern und ihren Behülfen, in ben Städten von bem Magistrat und anbern an ber Spite ftehenden Mannern birigirt. Die Abstimmung geschieht nach der Ordnung der Personenliste. Streitigkeiten wegen des Stimmrechtes werden von den Dirigenten der Versammlung entschieden, wegen beffen Urtheil man an den Storthing appelliren fann, unfubligingenist min uttill Commi

8. 56. Che die Wahlen ihren Anfang nehmen, foll die Conftitution laut verlesen werden, und zwar in ben Städten von

ber ersten Magistratsperson, auf dem Lande von dem Prediger. 8. 57. In den Städten wird ein Wähler für je 50 stimmfähige Einwohner ernannt. Diese Wähler versammeln sich innershalb acht Tagen darnach an einem von der Obrigkeit dazu bestimmsten Orte und ernennen; entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmfähigen in ihrem Wahldistrict, ein Vierstheil ihrer eigenen Anzahl, daß sie auf dem Storthing erscheinen und Sitz nehmen, solcherweise: daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die eine Stadt senden darf. Hat eine Stadt weniger als 150 stimmfähige Einwohner, so sendet sie ihren Wähler zu der nachften Ctabt um in Berein mit bem Babler biefer Stadt gu ftimmen, und werben bann beibe Stabte ale ein Diftrict betrachtet.

- In jedem Kirchspiel auf bem Lande ernennen Die ftimmfähigen Ginwohner nach bem Berhältniß ihrer Angahl bie Babler fo: bag bis zu 100 einen mablen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 brei und fo weiter in bemfelben Berhältniß. Diefe Wahler versammeln fich binnen einem Monat barnach an einem vom Amtmann bagu bestimmten Orte und ernennen bann entweber aus ihrer eigenen Mitte, ober unter ben übrigen Stimmfähigen im Umte ein Zehntheil ihrer eigenen Angahl, daß fie erscheinen und Git nehmen auf bem Storthing fo: baß 5 bis 14 einen mablen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und barüber vier, welches bie größte Anzahl ist *).
- S. 59. Die in ben SS. 57. und 58. festgefesten Bestimmungen gelten bis jum nadften Storthing. Findet es fid bann, daß die Reprafentanten ber Stabte mehr ober weniger, ale ein Drittheil von benen bes gangen Reiches ausmaden, fo foll ber Storthing biefe Bestimmungen fur bie Bufunft babin ver-andern, bag bie Reprafentanten ber State fich zu benen bes Landes wie ein ju gwei verhalten, und barf bie Angabl ber Reprafentanten im Gangen nicht geringer, ale 75, und nicht größer, ale 100 fein. **)
- S. 60. Die in bem Reiche befindlichen Stimmfähigen, Die megen Rrantheit, Militar-Dienft ober anderer gegrundeten Sinderniffe nicht ericheinen fonnen, burfen ihre Stimmen ichriftlich an Diejenigen einsenben, welche ben Wahlwersammlungen vorfteben, che biefe beendigt find. liederle noma naport grodstrollen omnimme

S. 61. Riemand fann gum Reprafentanten ermahlt werben, wenn er nicht 30 Jahr alt ift und fich 10 Jahr im Lande aufge-Centinullen lauf verlegen recreen, und grane in ben Stad nothelle

\$. 62. Die Mitglieber bes Staatsrathes und Diejenigen Beamten, die auf ben Comptoiren berfelben angestellt find, ober Die Bedienten bes Sofes und beffen Benfioniften tonnen nicht gu Repräsentanten erwählt werben.

S. 63. Gin Jeber, ber jum Reprafentanten ermablt wird, ift verpflichtet, bie Wahl anzunehmen, es fei benn, bag Sinderniffe es ihm verbieten, bie von ben Wahlern für gefetlich gegrundet erfannt werben, und beffen Erfenninis man ber Beurtheilung bes

Storthings unterwerfen fann. Wer zweimal nach einander als Repräsentant auf einem ordentlichen Storthing erschienen, ift perpflichtet, die Wahl zu bem barauf folgenden ordentlichen Storthing anzunehmen. Wird ein Repräsentant burch gegründete Binderniffe abgehalten, auf bem Storthing zu erscheinen, so tritt ber, welcher nachst ihm die meisten Stimmen hat, an seine Stelle.

8. 64. Sobald die Repräsentanten erwählt find, werden fie mit einer Bollmacht versehen, die auf bem Lande von der Obrigfeit, und in den Städten vom Magistrate, so wie auch von den fämmtlichen Wählern unterschrieben ist, zum Beweis, daß sie auf die in der Constitution vorgeschriebene Weise ernannt sind.

Die Rechtsgültigkeit Dieser Bollmachten wird von bem Storthing beurtheilt. mus mandet verrengiffe god vliednis . done biblie

\$. 65. Ein jeder Repräsentant hat Anspruch auf Bergütis gung aus ber Staatscaffe für Reise = Unkosten nach und von bem Storthing, sowie für seinen Unterhalt mahrend ber Beit, bag er sich dort aufhältzwolst abeigenen abilderenten einen

8. 66. Die Repräsentanten find auf ihrer Reise nach und von dem Storthing, sowie auch während ihres Ausenthaltes daselbst von persönlicher Haft befrei't, es sei denn, daß sie in öffentlichen Verbrechen ertappt werden; auch können sie nicht außerhalb der Versammlungen des Storthings für ihre dort geäußerten Meinun-gen zur Rechenschaft gezogen werden. Ein Jeder ist verpflichtet, sich nach der daselbst angenommenen Ordnung zu richten.

\$. 67. Die auf oben gedachte Weise erwählten Repräsenstanten machen das Storthing des Königreichs Norwegen aus.

\$. 68. Das Storthing wird gewöhnlich allemal um das dritte Jahr den ersten Wochentag im Monat Februar in der Haupts stadt des Reichs eröffnet, es sei denn, daß der König wegen außerordentlicher Umstände, z. B. eines feindlichen Einfalles oder anstiedender Krankheiten, eine andre Stadt im Neiche dazu bestimmt. Eine solche Bestimmung muß dann bei Zeiten bekannt gemacht werben.

S. 69. In außerordentlichen Fällen hat ber König bas Recht, bas Storthing außer ber gewöhnlichen Zeit zusammenzuberufen. Der König stellt bann eine Bekanntmachung aus, die wenigstens sechs Wochen vor der Zeit, da die Mitglieder des Storihings an dem bestimmten Drie erscheinen follen, in allen Kirchen ber Stiftsstädte verlesen sein muß. wahilingen warne ind 140 148 169

\$. 70. Ein folches außerordentliches Storthing fann von

bem König gehoben werden, wenn er es für gut befindet.

S. 71. Die Mitglieder des Storthings fungiren als solche in drei nach einander folgenden Jahren, sowohl bei einem außerorbentlichen, als bei bem ordentlichen Storthing, das inzwischen abgehalten wird.

\$. 72. Wird ein außerordentliches Storthing noch um Die Beit gehalten, ba bas ordentliche zusammentreten foll, so hört Die Wirksamkeit des ersteren auf, sobald das lettere versammelt ift.

\$. 73. Reines der Thinge fann abgehalten werden, wenn

nicht zwei Drittheile ber Mitglieder besselben anwesend sind.

\$. 74. Sobald bas Storthing fich constituirt hat, öffnet ber König ober Der, welchen er dazu beschickt, die Berhandlungen des= selben mit einer Rede, worin er es von dem Zustande des Reiches und solchen Dingen unterrichtet, worauf er besonders die Ausmerkssamkeit des Storthings hinzulenken wünscht. Keine Deliberation barf in des Königs Gegenwart Statt finden.

Das Storthing erwählt unter feinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Biertheile

bilben bas Dbelething.

Jedes Thing halt feine Berfammlungen besonders und ernennt feinen eigenen Brafibenten und Gecretar.

S. 75. Es steht dem Storthing zu: Gesetze zu geben und aufzuheben; Steuern, Abgaben, Zoll und andre öffentliche Lasten aufzuerlegen, die jedoch nicht länger gelten, als bis zum Isten Juni des Jahres, da ein neues ordentliches Storthing versammelt ist, es sei denn, daß sie von biesem ausdrücklich erneuert werden;

b. Anleihen auf Credit des Reiches zu eröffnen;

c. die Aufsicht über das Geldwesen des Reiches zu führen; d. die zu den Ausgaben des Staates nöthigen Geldsummen zu d.

bewilligen ;

e. zu bestimmen, wie Biel bem König und bem Bicckönig jahrlich zu ihrem Hofftaat ausbezahlt werden foll, und die fonig= liche Apanage festzusetzen, Die jedoch nicht in festem oder Grud-eigenthum bestehen muß;

f. fich das in Norwegen befindliche Regierungs Protofoll und alle öffentlichen Berichte und Papiere (eigentliche militairische Commando = Sachen ausgenommen) vorlegen zu laffen, so wie and verificirte Abschriften oder Extracte von ben beim König burch die norwegischen Staatsminister und die in Schweden befindlichen beiden norwegischen Staatstäthe geführten Prototolle oder den daselbst vorgelegten öffentlichen Papieren;

g. sich die Bundnisse und Traktate mittheilen zu lassen, die ber König im Namen bes Staates mit fremben Machten beschloffen hat, wovon aber geheime Artifel, die jedoch nicht gegen bas

Deffentliche streiten durfen, ausgenommen find;

h. fordern zu burfen, daß ein Jeder für feine Berfon in Staate: angelegenheiten erscheine, der König und die königliche Familie ausgenommen ; boch gilt biese Ausnahme nicht für bie foniglichen Prinzen, infofern fie andre Alemter als Das eines Bicetonige befleiben ;

i. Die mittlerzeitigen Gagen = und Pensione Liften zu revidiren und barin solche Veranderungen zu machen, wie sie für nöthig

moach erfunden werden ichlimage fightliff mag noc k. fünf Revisoren zu ernennen, welche jedes Jahr bie Rechnungen bes Staates durchsehen und Extrafte berfelben burch ben Druck bekannt machen sollen, welche Rechnungen baher biesen Revis foren jedes Jahr binnen dem Isten Juli zugestellt werden mannmiffen ; Amou

1. Fremde zu naturalisiren.

8. 76. Jedes Geset foll zuerft auf dem Delsthing, entweber von beffen eigenen Mitgliedern, ober von ber Regierung burch einen Staatsrath, in Vorschlag gebracht werden. Ift ber Vorschlag baselbst angenommen, so wird er dem Lagthing zugesandt, welches bemfelben entweder beiftimmt ober ihn verwirft, und im lettern Falle ihn, mit Bemerfungen verfeben, zurudschickt. Diefe Bemerfungen zieht bas Obelsthing in Erwägung und läßt bann ben Gesetworschlag entweder liegen, ober sendet ihn wieder bem Lagthing, mit ober ohne Beranderung zu. Wenn ein Borfchlag von Dem Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt und zum zweiten Mal von demselben mit Abschlag zurückgeschickt worden, so tritt bas ganze Storthing zusammen und wird dann burch zwei Drittheile feiner Stimmen über ben Borfchlag endlich entschieden. 3wischen

einer jeden solden Deliberation muffen wenigstens brei Tage vergehen.

gehen. S. 77. Wenn ein von dem Odelsthing vorgeschlagener Beschluß die Beistimmung des Lagthings, oder des versammelten Storthings erhalten hat, wird derfelbe durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König geschickt, wenn er gegenwärtig ist, ober im sonstigen Falle an den Vicekönig, oder an die norwegische Regierung, mit dem Ersuchen, die Sanction bes Königs zu erhalten.

S. 78. Billigt der König den Beschluß, so versieht Er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch berselbe dann Gesetz wird. Billigt Er ihn nicht, so sendet Er ihn dem Odelsthing mit der Erklärung zurud, daß Er es unter gegenwärtigen Umständen nicht für dien-

lich erachtet, den Beschluß zu sanctioniren.

\$. 79. Der Beschluß darf in solchem Falle nicht weiter von dem Storthing dem Könige vorgelegt werden, und kann Dieser auf Dieselbe Weise verfahren, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß aufs neue in Vorschlag bringt. Wird aber Dieser Beschluß auch von dem dritten ordentlichen Storthing, nachdem selbe aufs neue erörtert worden, abermals auf beiden Thingen unverändert angenommen und darauf dem König mit dem Begehren vorgelegt, daß Seine Majestät seine Sanction einem Beschlusse nicht verweigern möchten, ben das Storthing nach reislichster Erwägung für nütlich erachtet, so wird berselbe Geset, wenn die Sanction des Königs auch nicht vor der Trennung des Storthings erfolgt.

\$. 80. Die Bersammlung bes Storthings dauert so lange fort, als dasselbe es für nöthtg erachtet, doch nicht, ohne Erlaubniß des Königs, über drei Monate.

Wenn bas Storthing, nachdem es seine Geschäfte beendigt, ober die Versammlung die bestimmte Zeit gedauert hat, von dem König gehoben wird, theilt Er zugleich seine Resolution über die nicht schon zuvor entschiedenen Beschlüsse mit, indem Er dieselben entweder bestätigt, oder sie verwirft. Alle Beschlüsse, die Er nicht ausdrücklich genehmigt, werden als von Ihm verworfen betrachtet.

S. 81. Alle Gesetze werden in norwegischer Sprace und (die im S. 79. ausgenommen) im Namen des Königs ausgesertigt, und zwar in folgenden Ausdrücken: "Wir N. N. thun kund und zu wissen: daß Uns unter Dato der Beschluß des Storthings vorgelegt worden, welcher also lantet! (hier folgt ber Befchluß): bemnach haben wir benfelben angenommen und bestätigt, sowie wir ihn hiedurch eigenhandig und unter bem Siegel bes Reiche ale Wefet annehmen und bestätigen."

\$. 82. Die Sanction des Königs ist bei denjenigen Beschlüssen des Storthings nicht erforderlich, wodurch es:

sich nach der Constitution als Storthing vollzählig erklärt; a.

feine innere Polizei beftimmt; b.

Die Bollmachten ber anwesenden Mitglieder annimmt ober c. verwirft;

Schiedssprüche wegen Wahlstreitigfeiten bestätigt ober verwirft;

Fremde naturalifirt ; e.

und endlich bei einem folden Beschluß, wodurch bas Dels= f. thing die Staatsrathe, ober Andre in Anklagestand versett.

S. 83. Das Storthing fann bas Gutachten bes Höchsten

Berichts über juristische Gegenstände einholen.

\$. 84. Das Storthing wird bei offenen Thuren gehalten, und die Verhandlungen desselben werden durch den Druck veröffentlicht, ausgenommen in folchen Fällen, wo burch Stimmenmehrheit bas Gegentheil beschloffen wird.

S. 85. Wer einem Befehl gehorcht, ber bahin zielt, Die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch

der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

pur Joit leine Unteribanen cines ancern Siames moren : D. Bon der richterlichen Macht. ma

Majoraball im Reiche Fatten und jich mall melgegten ben Ele S. 86. Die Mitglieder des Lagthings nebst dem Höchsten Gericht machen bas Reichsgericht aus, welches in erfter und letter Instanz in solchen Sachen entscheidet, die von dem Dbels= thing gegen die Mitglieder Des Staatsrathes, ober bes Böchsten Gerichts wegen Amtovergehen, ober gegen die Mitglieder des Storthings wegen solcher Verbrechen, die sie als solche begangen, anhängig gemacht werden.

Im Reichsgericht hat der Präsident des Lagthings

Borfis. §. 87. Der Angeflagte fann, ohne einen bafür angegebenen Grund, von den Mitgliedern des Reichsgerichtes bis auf ein Dritttheil abweisen, boch so, daß bas Gericht nicht weniger als funfzehn geltenben Ge- 2 bei Glade in Genft, imfoffen nie nicht Personen gahlt.

- S. 88. Das Höchste Gericht entscheibet in letter Instanz. Es darf nicht aus weniger Mitgliedern, als bem Justiziarins und seche Beigeordneten bestehen.
- S. 89. In Friedenszeiten ist das Höchste Gericht nebst zwei hohen Offiziern, die der König beiordnet, die zweite und letzte Instanz in allen Sachen des Kriegsgerichts, die entweder Leben oder Chre, oder den Berlust der Freiheit für länger, als drei Monate, betreffen.
- gerügt ober einer Revision unterworfen werben. Gerichts burfen in keinem Falle
- ben, wenn er nicht 30 Jahr alt ift.

A time shifted but elected follows Lefching, weather but to the

E. Allgemeine Bestimmungen.

- \$. 92. Die Alemter im Staate können nur von norwegischen Bürgern besetzt werden, die sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, der Constitution und dem König Treue geschworen haben und die Sprache des Landes reden, so wie
 - a. entweder im Neiche von Aeltern geboren sind, die zur Zeit Unterthanen des Staates waren;
 - b. ober im Auslande von norwegischen Aeltern geboren sind, die zur Zeit keine Unterthanen eines andern Staates waren;
- c. ober welche um die Zeit des 17ten Mai 1814 dauerhaften Aufenthalt im Reiche hatten und sich nicht weigerten den Eid abzulegen, daß sie Norwegens Selbstständigkeit behaupten wollen;
 - d. ober die sich hiernach zehn Jahre im Reiche aufhalten;
 - e. ober die von dem Storthing naturalisirt werden.

Doch können Fremde als Lehrer an der Universität und den Geschrten-Schulen, als Aerzte und als Consuln an fremden Orten angestellt werden.

Niemand darf als Obrigkeitsperson sungiren, ehe er 30 Jahr alt ist, oder als Magistratsperson, Unterrichter und Vogt, ehe er sein 25stes Jahr erreicht hat.

- S. 93. Norwegen haftet für keine andere, als seine eigne Nationalschuld.
- S. 94. Die Herausgabe eines neuen und allgemeinen Civil- und Eriminal-Gesethuches soll auf bem ersten, der wenn dieses nicht möglich ift, auf bem zweiten ordentlichen Storthing veranstaltet werden. Bis dahin bleiben die jetzt geltenden Gesetze bes Staates in Kraft, insofern sie nicht gegen dieses Grund-

gefet ftreiten, ober gegen bie provisorischen Berordnungen, bie etwa inzwischen erlaffen merben.

Die gegenwärtig permanenten Steuern bauern ebenfalls fort bis jum culculary his biernad folliers,

§. 95. Reine Dispensationen, Protectorien, Moratorien ober Schadloshaltungen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gefet in Kraft getreten ift.

S. 96. Niemand fann anders, als nach bem Gefet gerichtet und nicht ohne vorhergegangenes Urtheil gestraft werden. Peinliches eschand bergets, is in the in

Berhör barf nicht Statt finden.

§. 97. Reinem Gefet barf gurudwirfenbe Rraft verliehen werben.

S. 98. Mit ben Sporteln, welche ben Gerichtsbedienten erlegt werben, burfen feine Abgaben an bie Staatsfaffe verbunden fein.

S. 99. Niemand barf anders, als nur im gefetlichen Falle und auf die durch das Geset vorgeschriebene Weise verhaftet werden. Für unbefugten Arrest ober ungesetliches Buruchalten, find Betreffende dem Berhafteten verantwortlich.

Die Regierung ist nicht berechtigt, außer nach ben in ber Gesetzgebung bestimmten Formen, militarische Dacht gegen Die Mit= glieder des Staates zu gebrauchen, es sei denn, daß eine Versigammlung die öffentliche Ruhe zu stören sucht und nicht augenblicklich auseinander geht, nachdem die Artikel Des Landesgesetes, welche ben Aufruhr betreffen, ihr von der civilen Obrigfeit dreimal laut vorgelesen find. Expelcommiss direct biernach errichtet me

S. 100. Es findet Preffreiheit Statt. Niemand barf fur irgend eine Schrift, wes Inhaltes sie auch sein mag, die er hat drucken oder herausgeben lassen, gestraft werden, es sei denn, daß er porsätzlich und offenbar entweder selbst Ungehorsam gegen Die Gesete, Geringschätzung der Religion, der Sittlichkeit oder der constitutionellen Macht und Widersetlichkeit gegen ihre Befehle gezeigt, ober sich falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand erlaubt, oder Andre zu solchen Dingen verleitet und angereizt hat. Freimuthige Aeußerungen über bie Staatsverwaltung, ober irgend einen andern Gegenstand, find einem Jeben erlaubt.

S. 101. Reue und fortbauernbe Ginschränkungen ber Erwerb-

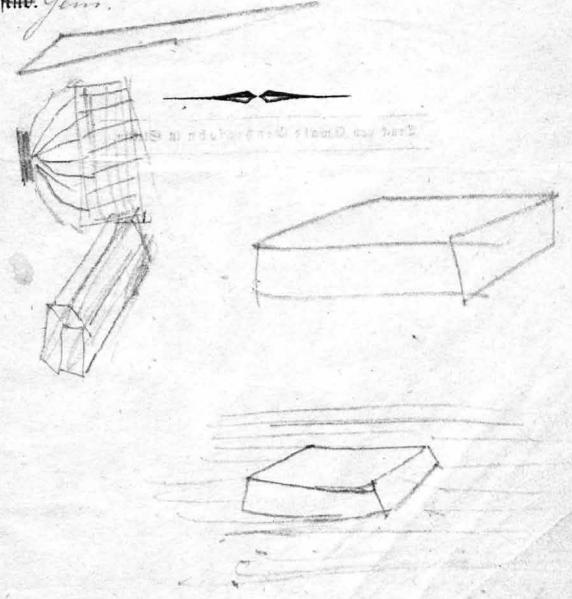
freiheit burfen hiernach Riemandem gestattet werden.

- §. 102. Hausinquisitionen dürfen, außer in Eriminal-Fällen, nicht Statt finden.
- S. 103. Denjenigen, die hiernach falliren, wird keine Freisstätte gewährt.
- \$. 104. Haus = und Landeigenthum kann auf keine Weise verwirft werden.
- §. 105. Erfordert es das Wohl des Staates, daß Jemand sein bewegliches, oder unbewegliches Eigenthum zum öffentlichen Gebrauch hergebe, so soll ihm aus der Staatscasse volle Entschädigung werden.
- §. 106. Sowohl Kaufsummen als Einnahmen, von dem der Geistlichfeit beneficirten Gut, sollen bloß zum Besten der Geistlichsteit und zur Beförderung der Aufklärung verwandt werden. Das Eigenthum milder Stiftungen ist bloß zu dem Nupen dieser zu verwenden.
- §. 107. Das Recht, was in Beziehung auf erworbenes Eigenthum und ben Wohnsitz besteht (Obels og Aafade Retten), barf nicht aufgehoben werden. Die nähern Bedingen, worunter basselbe zum größten Nuten für den Staat und das Volk fortbesstehen soll, werden von dem ersten, oder dem zweiten hierauf folgenden Storthing festgesetzt.
- S. 108. Reine Graffchaften, Baronien, Stammhäuser und Fedeicommisse durfen hiernach errichtet werden.
- S. 109. Jeder Bürger des Staates hat, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, auf eine gewisse Zeit seine Wehrpslicht für das Vaterland zu erfüllen.

Die Anwendung dieses Grundgesetzes, die Einschränkung, welche es erleiben barf, so wie die Bestimmung, in wie weit es dem Reiche ersprießlich ist, daß die Wehrpsiicht mit dem 25sten Jahr aufhört, wird, nachdem alle darauf Bezug habende Aufflärungen burch eine Committee eingeholt sind, der Entscheidung des zuerst Statt findenden ordentlichen Storthings überlassen. Bis dahin bleiben die jest geltenden Bestimmungen in Kraft.

- S. 110. Norwegen behalt feine eigne Bank, sowie fein eignes Geld: und Mangwesen, welche Einrichtungen gesetzlich bestimmt werben.
- S. 111. Norwegen hat das Recht, seine eigne Kauffahrtei- Flagge zu führen. Seine Orlogs-Flagge wird eine Union-Flagge.

S. 112. Ergiebt sich aus der Ersahrung, daß irgend ein Theil dieses Grundgesetes des Königreichs Norwegen einer Beränsterung bedarf, so soll der Borschlag deswegen auf einem ordentlichen Storthing gemacht und durch den Druck veröffentlicht werden. Es kommt aber erst dem zunächst folgenden ordentlichen Storthing zu, die Bestimmung darüber abzugeben, ob die vorgeschlagene Beränsterung Statt sinden soll oder nicht. Doch darf eine solche Bersänderung niemals den Prinzipen dieses Grundgesetss widersprechen, sondern sich nur auf Modificationen einzelner Bestimmungen, die den Geist dieser Constitution nicht verändern, erstrecken, und müssen zwei Drittheile des Storthings wegen einer solchen Beränderung einig sind.



1121 Gregoli file dus ter Crescine, eag agene enter Errans de traise (Transgeleges ves d'évigeriche ploturegen einer Errans und Extent, de soll ver Leachteg cosnègen auf cinem virent une van Errans enterne et d'entimmung varüber abresselen, eb die vergischigene Eraribing enterne entern

Drud von Smalb Gengenfobn in Stettin.

